

§. 11. Selbige waren ehemals einzige Verwahrer und Vertheidiger der Gewerkenrollen zugleich.

§. 12. Außerlicher Betrug veranlasset eine Veränderung.

§. 13. Bildung des Gegenbuchs, zur Verwahrung des Kux Eigenthums, nach dem Muster des Bergbuches.

§. 14. Einführung des ersten Gegenbuchs auf dem neuen Bergwerke zu Schneeberg.

§. 15. Einführung zu Annaberg, mit Anfange dieses Bergwerks.

§. 16. Ausgebildeter Begriff vom Gegenbuche und Gegenschreiber.

§. 17. Zu Freyberg wird die alte Verfassung noch lange Jahre beybehalten.

§. 18. Einführung des Gegenbuchs daselbst.

§. 19. Weitere Zuträge zur Einrichtung des Gegenbuchs.

§. 20. Zusammenziehung der, verschiedentlich, darauf gerichteten Landesverordnungen.

§. 21. Einführung der Kuxs Krenzler, zu Erhaltung eines aufrichtigen Kuxshandels.

§. 22. Erstes bekanntes hieraufgehendes Landesgesetz.

§. 23. Verbot des unbefugten und betrügerischen Kuxshandels.

§. 24. Erläuterung und Ausdehnung dieses Verbots, mit beygefügtten Strafen.

§. 25. Bestätigung dieses Gesetzes.

§. 26.